

**Berechnungsmethodik für die  
Anwendung von Standardkosten-  
Tabellen für die Abrechnung von  
Ausgaben für  
Ausbildungsprojekte, die auf den  
Erwerb von Kompetenzen für die  
Beschäftigung und die soziale  
und berufliche Eingliederung von  
benachteiligten Personen  
abzielen**

## Inhaltsangabe

Vorwort .....	2
1. EU-Rechtsrahmen.....	3
2. Methodik der Analyse.....	5
2.1 Einleitender Schritt: Erfassung historischer Daten .....	5
2.1.1Merkmale der im Rahmen von Achse 1 des OP ESF 2014-2020 kofinanzierten Target-Vorhaben .....	5
2.1.2Merkmale der kofinanzierten Zielvorhaben der Achse 2 im Rahmen des ESF-OP 2014-2020 .....	7
2.2 Untersuchte Daten/Parameter .....	9
2.3 Erfasste und verwendete Daten/Parameter-Basis .....	11
3. Ergebnisse .....	13
3.1 Bestimmung der Kosten pro Ausbildungsstunde.....	13
3.2 Verwendung des arithmetischen Durchschnitts zur Bestimmung der SEK .....	13
3.2.1Bestimmung der SEK "Entwicklung von Kompetenzen für die Beschäftigung" (SCO) auf der Grundlage von Daten aus Achse 1 des ESF-OP 2014-2020.....	13
3.2.2SEK-Bestimmung "Entwicklung von Fähigkeiten zur sozialen und beruflichen Eingliederung von schutzbedürftigen Personen" (CIS) auf der Grundlage von Daten der Achse 2 des ESF-OP 2014-2020 .....	13
3.3 Neuberechnung mit Berücksichtigung der Einwirkungen der Vereinfachung .....	14
3.4 Endgültige Bestimmung der SEK für die finanzielle Neubewertung und Bestimmung der Kosten der Maßnahmen .....	15
3.5 Anwendung der Standardeinheitskosten .....	16
3.6 Abbildung des Vereinfachungsvorgangs .....	17

## Vorwort

Die Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang, den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und die Finanzvorschriften für diese Fonds sowie für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument zur finanziellen Unterstützung der Grenzverwaltung und der Visumpolitik, nachstehend "CPR" genannt, in Kontinuität zu den Bestimmungen des vorangegangenen Programmplanungszyklus 2014-2020 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hält bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds die Möglichkeit einer wesentlichen Änderung der Berichterstattungs- und Kontrollverfahren für die aus den ESI-Fonds kofinanzierten Maßnahmen aufrecht, um diese wirksam zu vereinfachen.

Die Verwaltungsbehörde (VB) des Europäischen Sozialfonds der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol hat im Rahmen der vereinfachten Kostenoptionen eine Methodik zur Bestimmung der Standardeinheitskosten (SEK) gemäß den Bestimmungen der Artikel 51 bis 57 der CPR entwickelt, um einige Arten von Maßnahmen zu verwalten, die für das Programm des Europäischen Sozialfonds Plus 2021-2027 kennzeichnend sind.

Das vorliegende Dokument beschreibt die entwickelte Berechnungsmethodik, die für die Erstellung der Tabellen von Standardeinheitskosten für die Abrechnung von Ausbildungsprojekten, die auf den Erwerb von Kompetenzen für die Beschäftigung und die soziale und berufliche Eingliederung von benachteiligten Personen abzielen; eine Methodik, die sich in erster Linie auf die Bestimmungen der CPR stützt, aber auch die Überlegungen berücksichtigt, die bei den verschiedenen von der Europäischen Kommission organisierten thematischen Sitzungen und in den spezifischen Seminaren angestellt wurden.

Die Methodik zur Bestimmung des Wertes der Standardeinheitskosten wird von der Verwaltungsbehörde gemäß den EU-Bestimmungen über Prüfpfade formell dokumentiert und aufbewahrt.

Dieses Dokument ist in folgende Kapitel unterteilt:

- Kapitel 1, veranschaulicht den rechtlichen Rahmen, auf den sich die VB für die Definition der SEK bezogen hat, ausgehend von einer eingehenden Analyse der EU-Verordnungen, aus denen die Wahl einer bestimmten Methode abgeleitet wurde (historische Datenbasis);
- Kapitel 2, beschreibt die Methode zur Analyse der Daten, die zur Bestimmung der Tabellen von Standardeinheitskosten (SEK) für die Ermittlung der Kosten pro Ausbildungsstunde herangezogen werden;
- Kapitel 3, erhebt die Ergebnisse der Analyse der Daten, für die Bestimmung der zwei unterschiedlichen SEK, und beschreibt die Formel für die Berechnung des gewährten Beitrags.

## 1. EU-Rechtsrahmen

Um zu verstehen, wie die Methodik zur Bestimmung der SEK aufgebaut ist, muss der Fokus zunächst auf den EU-Rechtsrahmen für den Siebenjahreszeitraum 2021-2027 gerichtet werden.

Die allgemeine Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften (CPR) führt eine Reihe neuer Elemente im Bereich der Kostenvereinfachung ein, die sowohl die Struktur als auch den Inhalt der Vorschriften betreffen. Die erste Neuerung betrifft die Einführung einer Unterscheidung zwischen den verschiedenen Formen der Finanzierung. In Anbetracht dieser Änderung werden die Bestimmungen in Titel V, welcher der finanziellen Unterstützung der Fonds gewidmet ist, wie folgt unterteilt:

1. **Formen des Unionsbeitrags**, Kapitel I, welches nur aus Artikel 51 besteht, der die Beziehungen zwischen den für die Programme zuständigen Behörden und der Europäischen Kommission regelt. In diesem Artikel heißt es insbesondere: *"Die Unionsbeiträge können in folgender Form gewährt werden:*
  - a) *eine Finanzierung, die nicht mit den Kosten der betreffenden Maßnahmen im Einklang mit Artikel 95 steht und auf einer der folgenden Möglichkeiten beruht:*
    - i) *die Erfüllung von Bedingungen;*
    - ii) *die Erzielung von Ergebnissen;*
  - b) *die Erstattung der geleisteten Unterstützung an den Begünstigten, gemäß den Kapiteln II und III dieses Titels;*
  - c) *Einheitskosten gemäß Artikel 94, die alle, oder bestimmte spezifische Kategorien förderfähiger Kosten abdecken, die im Voraus unter Bezugnahme auf einen Betrag je Einheit eindeutig festgelegt werden;*
  - d) *Pauschalbeträge gemäß Artikel 94, die generell alle oder bestimmte Kategorien von förderfähigen Kosten abdecken, die im Voraus eindeutig festgelegt werden;*
  - e) *Pauschalfinanzierung gemäß Artikel 94 oder Artikel 36 Absatz 5, für bestimmte Kategorien von förderfähigen Kosten, die im Voraus eindeutig festgelegt werden, durch Anwendung eines Prozentsatzes;*
  - f) *eine Kombination der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Formen".*
  
2. **Formen der Unterstützung durch die Mitgliedstaaten**, Kapitel II, die einschlägigen Bestimmungen zur Vereinfachung der Kosten sind in Artikel 53 enthalten, der die Beziehungen zwischen den für die Programme zuständigen Behörden und den Begünstigten regelt. Artikel 53 sieht insbesondere vor, dass *"Den Begünstigten von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Zuschüsse in folgender Form gewährt werden können:*
  - a) *Erstattung der tatsächlich entstandenen und bei der Durchführung von Vorhaben entrichteter förderfähiger Kosten, sowie von Sachleistungen und Abschreibungen, an den Begünstigten oder den privaten Partner eines ÖPP-Vorhabens;*
  - b) *Kosten je Einheit;*
  - c) *Pauschalbeträge;*
  - d) *Pauschalfinanzierung;*
  - e) *eine Kombination der unter den Buchstaben a) bis d) genannten Formen, sofern die einzelnen Formen unterschiedliche Kostenkategorien abdecken oder wenn sie für verschiedene Projekte im Rahmen eines Vorhabens oder für aufeinanderfolgende Phasen eines Vorhabens genutzt werden;*
  - f) *nicht kostenbezogene Finanzhilfen, sofern diese Finanzhilfen durch eine Erstattung des Unionsbeitrags nach Artikel 95 gedeckt sind."*

Eine notwendige Voraussetzung für die Annahme und Anwendung der gewählten Vereinfachungsoption ist die Festlegung einer geeigneten Methode für die vorherige Bestimmung und Begründung der zu verwendenden Beträge. Die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften legen in Artikel 53 Absatz 3 der CPR einige allgemeine Grundsätze fest, die zu beachten sind, nämlich:

*Berechnungsmethode für die Anwendung von Standardkosten-Tabellen für die Abrechnung von Ausgaben für Ausbildungsprojekte, die auf den Erwerb von Fähigkeiten für die Beschäftigung und die soziale und berufliche Eingliederung von benachteiligten Personen abzielen.*

*"Die Beträge der in Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Formen von Finanzhilfen werden auf eine der folgenden Arten festgelegt:*

- a) *eine faire, gerechte und überprüfbare Berechnungsmethode auf der Grundlage:*
  - i. *auf der Grundlage statistischer Daten, sonstiger objektiver Informationen oder einer Expertenbewertung;*
  - ii. *auf der Grundlage geprüfter historischer Daten von einzelnen Begünstigten;*
  - iii. *über die Anwendung der üblichen Kostenrechnungspraktiken der einzelnen Begünstigten;*
- b) *von Fall zu Fall erstellte und von der für die Auswahl der Maßnahme zuständigen Stelle vorab genehmigte Haushaltsentwürfe, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme 200.000 EUR nicht übersteigen;*
- c) *nach den Regeln für die Anwendung der entsprechenden Einheitskosten, Pauschalbeträge und Pauschalsätze, die in der Unionspolitik für ähnliche Arten von Vorhaben gelten;*
- d) *in Übereinstimmung mit den Regeln für die Anwendung der entsprechenden Einheitskosten, Pauschalbeträge und Pauschalsätze, die in vollständig vom Mitgliedstaat finanzierten Zuschussregelungen für ähnliche Arten von Vorhaben angewendet werden;*
- e) *spezifische Pauschalsätze und Methoden, die in dieser Verordnung oder in den fondsspezifischen Regelungen vorgesehen sind oder auf deren Grundlage festgelegt wurden."*

Generell können die Kosten eines vom ESF kofinanzierten Vorhabens durch die Anwendung verschiedener Arten von SEK anerkannt werden, d. h. sie können auf der Grundlage quantifizierter und nachweisbarer Aktivitäten/Outputs/Ergebnisse berechnet werden, multipliziert mit einem im Voraus festgelegten Standardkostenparameter, der beispielsweise auf der Grundlage verschiedener Parameter definiert wird, wie:

- Person/Tage;
- Kosten der einzelnen oder aggregierten Posten;
- Vermittlung von Arbeitsplätzen für die betreffende Person;
- Kombination von mehreren Kostenstandards.

Die verschiedenen Berechnungsmethoden ermöglichen verschiedene Arten der Anerkennung von Ausgaben, wie sie in dem oben beschriebenen Rahmen festgelegt sind:

- **Prozessbasiert:** sie erfolgt nach dem Nachweis des Fortschritts der Aktivitäten durch den Begünstigten, da sie den physischen Fortschritt der Vorhaben feststellt. In jedem Fall nimmt die VB die endgültige Auszahlung des Zuschusses auf der Grundlage des vom Begünstigten ordnungsgemäß bescheinigten und von der VB selbst überprüften physischen Abschlusses der Maßnahme vor;
- **Ergebnisbasiert:** sie erfolgt nach dem Nachweis des tatsächlich erzielten Ergebnisses durch den Begünstigten, da sie nur das tatsächliche Ergebnis erfasst. Die Verwaltungsbehörde nimmt dann die endgültige Auszahlung des Zuschusses auf der Grundlage und nach Überprüfung der erzielten Ergebnisse vor. Je nach Art der finanzierten Aktivitäten kann die VB jedoch auch Zwischenergebnisse festlegen.

Auf der Grundlage dieser Analyse kann man darauf hinweisen, dass die Methoden für die Anerkennung von auf der Grundlage von SEK-Tabellen berechneten Kosten von der VB in ihren Programmplanungsakten/öffentlichen Aufrufe oder Akten zur Gewährung des Zuschusses angegeben werden.

Die Methodik wird durch einen formellen Verwaltungsakt von der VB selbst genehmigt. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist die zuständige Behörde verpflichtet, die Regeln für die Förderfähigkeit der SEK für ESF-Maßnahmen auf der geeigneten Ebene festzulegen und zu dokumentieren, sie den potenziellen Begünstigten mitzuteilen und alle einschlägigen Regeln in den Dokumenten anzugeben, die die Bedingungen für die Unterstützung und die Verwaltung der Vorhaben festlegen.

*Berechnungsmethode für die Anwendung von Standardkosten-Tabellen für die Abrechnung von Ausgaben für Ausbildungsprojekte, die auf den Erwerb von Fähigkeiten für die Beschäftigung und die soziale und berufliche Eingliederung von benachteiligten Personen abzielen.*

## 2. Methodik der Analyse

### 2.1 Einleitender Schritt: Erfassung historischer Daten

In der Anfangsphase einer Berechnung von Standardeinheitskosten ist es notwendig, die Analyse auf eine aussagekräftige Basis von Untersuchungsobjekten mit homogenen Merkmalen zu beschränken. Daher muss zunächst die Zusammensetzung des Bezugsrahmens durch die Bestimmung einer **Typologie von Vorhaben** die als Target definiert werden, die in Bezug auf Ziele und Gliederung homogen sind, um die Datenbasis für die Entwicklung von Standardkosten zu bilden.

Für die Bestimmung des Bezugsrahmens zwecks dieser Analyse, ist darauf hinzuweisen, dass sich das ESF-Programm 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol in der Abschlussphase befindet, weshalb man auf **überprüften historischen Daten** der einzelnen Begünstigten direkt aus dem Informationssystem CoheMon, gemäß den Bestimmungen des **Art. 53 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung (EU) Nr. 1060/2021** zugreifen konnte. Somit konnten, wie bereits hervorgehoben, die Einheitskosten auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode bestimmt werden.

Insbesondere wurden zwei historische Datengrundlagen festgelegt, um zwei verschiedene Standardeinheitskosten zu bestimmen - SEK "**Entwicklung von Kompetenzen für die Beschäftigung (SCO)**" und SEK "**Entwicklung von Kompetenzen für die soziale und berufliche Eingliederung von benachteiligten Personen (CIS)**" mit Bezug auf die Achsen 1 bzw. 2 des OP ESF 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Achse 1 "Beschäftigung" und Achse 2 "Soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung") -, die sich also jeweils auf Cluster von homogener Vorhaben oder Projekte beziehen.

Die Daten, aus denen sich die beiden historischen Datenbanken zusammensetzen, beziehen sich auf abgeschlossene Projekte, die der Kontrolle der ersten Ebene unterzogen wurden.

Um die Eigenschaften der Projekte zu verdeutlichen, aus denen sich die beiden unterschiedlichen historischen Datenbanken zusammensetzen, ist es angebracht, sich speziell auf die Zusammensetzung zu konzentrieren, d. h. auf die Merkmale der von den Begünstigten durchgeführten und zur Finanzierung durch das OP förderfähigen Vorhaben im Rahmen der beiden Referenzachsen.

#### 2.1.1 Merkmale der im Rahmen von Achse 1 des OP ESF 2014-2020 kofinanzierten Target-Vorhaben

Die von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol veröffentlichten Aufrufe für die **Durchführung von Ausbildungsprojekten, die vom Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Achse 1 "Beschäftigung" des OP 2014-2020 kofinanziert werden**, zielen darauf ab, das Humankapital derjenigen zu entwickeln, denen der Eintritt in den Arbeitsmarkt am schwersten fällt, und die Steigerung der Professionalität zu fördern, die die wirtschaftlichen Besonderheiten der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol verbessern kann. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass die Mittel der Achse 1 des OP, die für die Finanzierung der oben genannten Vorhaben bestimmt sind, zur Verwirklichung der umfassenderen EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Erreichung der thematischen Ziele beitragen, die der Europäische Sozialfonds im Programmplanungszeitraum 2014-2020 zu erreichen beabsichtigt, darunter insbesondere **TZ 8 "Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte"**.

Die Unterstützung, die die VB den Begünstigten der zur Finanzierung des OP zugelassenen Vorhaben und deren Empfängern bieten wollte, richtete sich in erster Linie auf Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich spezialisierter Ausbildung) von eher kurzer Dauer, die darauf abzielen, die grundlegenden, übergreifenden *Berechnungsmethode für die Anwendung von Standardkosten-Tabellen für die Abrechnung von Ausgaben für Ausbildungsprojekte, die auf den Erwerb von Fähigkeiten für die Beschäftigung und die soziale und berufliche Eingliederung von benachteiligten Personen abzielen.*

und technisch-professionellen Kompetenzen zu integrieren und zu festigen, die den betroffenen Empfängern den Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen, mit besonderem Bezug auf die innovativsten Sektoren der Wirtschaft der Provinz, wie sie in den Spezialisierungsbereichen der "*Smart Specialisation Strategy*" für die Autonome Provinz Bozen-Südtirol identifiziert wurden, darunter:

- Energie und Umwelt;
- Alpine Technologien;
- Agrar- und Lebensmitteltechnologien;
- Informations- und Kommunikationstechnik - IKT und Automatisierung;
- Kreativindustrie;
- Naturheilverfahren und medizinische Technologien.

Die **Investitionsprioritäten**, die den zu prüfenden Aufrufe zugrunde liegen, sind:

- *Zugang zu Beschäftigung für Arbeitssuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitslose und Menschen am Rande des Arbeitsmarktes, durch lokale Beschäftigungsinitiativen und Unterstützung der beruflichen Mobilität;*
- *Gleichstellung von Männern und Frauen in allen beruflichen Bereichen, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und zum beruflichen Aufstieg, der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und der Förderung des gleichen Entgelts für gleiche oder gleichwertige Arbeit;*
- *aktives und gesundes Altern.*

Die mit diesen Prioritäten verbundenen **spezifischen Ziele** sind daher die Erhöhung der Beschäftigung von Frauen, Jugendlichen, Migranten und älteren Arbeitnehmern, die Förderung des aktiven Alterns und der Solidarität zwischen den Generationen, die Beschäftigung und berufliche Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Personen mit größeren Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche sowie die Unterstützung von Personen, die von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind.

Die Zielgruppe der Vorhaben, die im Rahmen der Aufrufe zu Achse 1 zur Finanzierung des OP zugelassen sind, besteht daher im Wesentlichen aus Personen, die im Gebiet der Provinz wohnen oder dort ihren Wohnsitz haben und zu folgenden Kategorien gehören:

- junge Menschen im Alter von 16 bis 29 Jahren, die nicht beschäftigt sind;
- Frauen im erwerbsfähigen Alter, die die nicht beschäftigt sind;
- Migranten im erwerbsfähigen Alter, die sich nach geltendem Recht legal im Inland aufhalten und nicht beschäftigt sind;
- alle Personen im erwerbsfähigen Alter, die nicht beschäftigt sind;
- Personen, die älter als 45, aber nicht älter als 70 Jahre sind, die nicht beschäftigt sind und sich weiterbilden möchten, um ihr Arbeitsleben zu verlängern.

Zu den Begünstigten, welche die Weiterbildungskurse im Rahmen einer Finanzierung aus dem OP durchführen, gehören insbesondere Weiterbildungseinrichtungen, die von der Provinz als Ausbildungs- und Beratungseinrichtungen zugelassen sind und entweder einzeln oder in Form einer temporären Unternehmensvereinigung oder temporären Zielvereinigung (TUV/TZV) mit anderen Weiterbildungseinrichtungen organisiert sind.

Die Maßnahmen, die von den Begünstigten in Verbindung mit den beruflichen Anforderungen der Unternehmen in der Region und den Ausbildungsanforderungen der Zielgruppe konzipiert wurden, sind in einer einzigen Kursfolge zusammengefasst, der aus folgenden Arten von Aktivitäten besteht: *Unterricht und/oder Werkstatt; Einzelunterricht; Orientierung; Praktikum.*

Die folgende Tabelle zeigt die Liste der von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol veröffentlichten Aufrufe bezugnehmend auf die Target-Vorhaben (Bezugsrahmen), die zur Finanzierung durch das ESF-OP 2014-2020 zugelassen sind, und die historische Datenbasis vom Achse 1 bilden, die zwecks der Bestimmung des SEK **Entwicklung von Kompetenzen für die Beschäftigung erworben wurde**.

*Berechnungsmethode für die Anwendung von Standardkosten-Tabellen für die Abrechnung von Ausgaben für Ausbildungsprojekte, die auf den Erwerb von Fähigkeiten für die Beschäftigung und die soziale und berufliche Eingliederung von benachteiligten Personen abzielen.*



	Titel Öffentlicher Aufruf	Beschluss der Landesregierung / Dekret der Abteilungsdirektorin
1	An die junge Bevölkerung gerichtete Weiterbildungsmaßnahmen für den Zugang zum Arbeitsmarkt, die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung - Jahr 2017/2018	Beschluss der Landesregierung vom 21. Februar 2017, Nr. 188
2	An die weibliche Bevölkerung gerichtete Weiterbildungsmaßnahmen für den Zugang zum Arbeitsmarkt, die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung- Jahr 2017/2018	Beschluss der Landesregierung vom 21. Februar 2017, Nr. 189
3	An Einwanderer gerichtete Weiterbildungsmaßnahmen für den Zugang zum Arbeitsmarkt, die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung - Jahr 2017/2018	Beschluss der Landesregierung vom 21. Februar 2017, Nr. 190
4	An Langzeitarbeitslose gerichtete Weiterbildungsmaßnahmen für den Zugang zum Arbeitsmarkt, die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung - Jahr 2017/2018	Beschluss der Landesregierung vom 21. Februar 2017, Nr. 191
5	An Langzeitarbeitslose, die weibliche Bevölkerung und ältere Arbeitnehmer gerichtete Weiterbildungsmaßnahmen für den Zugang zum Arbeitsmarkt, die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung – Jahr 2018/2019	Beschluss der Landesregierung n. 1295 vom 11. Dezember 2018
6	An die junge Bevölkerung gerichtete Weiterbildungsmaßnahmen für den Zugang zum Arbeitsmarkt, die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung – Jahr 2019/2020	Beschluss der Landesregierung n. 67 vom 19. Februar 2019
7	Weiterbildungsmaßnahmen zur Stärkung der Kompetenzen und zur Arbeitsbegleitung von älteren Arbeitnehmern - Jahr 2017/2018	Beschluss der Landesregierung n. 1252 vom 21. November 2017
8	An Langzeitarbeitslose, die weibliche Bevölkerung und ältere Arbeitnehmer gerichtete Weiterbildungsmaßnahmen für den Zugang zum Arbeitsmarkt, die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung – Jahr 2020/2021	Dekret der Abteilungsdirektorin n. 2849 vom 18. Februar 2020

## 2.1.2 Merkmale der kofinanzierten Zielvorhaben der Achse 2 im Rahmen des ESF-OP 2014-2020

Die von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol veröffentlichten Aufrufe für **die Durchführung von Projekten mit Bildungscharakter, die vom Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Achse 2 "Soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung" des OP 2014-2020 kofinanziert werden**, zielen auf die Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung und die Förderung sozialer Innovation durch Unterstützungsmaßnahmen ab, welche die Integration der am stärksten gefährdeten Personen erleichtern sollen, denen der Zugang zum Arbeitsmarkt aufgrund von inhärenten Benachteiligungen erschwert ist. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass die Mittel der Achse 2 des OP, die zur Finanzierung der oben genannten Vorhaben bestimmt sind, zur Verwirklichung der umfassenderen EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Erreichung der thematischen Ziele beitragen, die der Europäische Sozialfonds im Programmplanungszeitraum 2014-2020 zu erreichen beabsichtigt, darunter insbesondere **TZ 9 "Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung"**.

Die Unterstützung, welche die Autonome Provinz Bozen-Südtirol den Begünstigten, die für eine Finanzierung durch das OP in Frage kommenden Vorhaben und deren Empfängern anbieten wollte, zielte in erster Linie auf integrierte Maßnahmen zur Stärkung der Kompetenzen und zur Begleitung auf dem Weg zur Vollbeschäftigung ab, die durch Schulungen und maßgeschneiderten Beratungsdiensten zur Förderung der sozialen und beruflichen Eingliederung durchgeführt wurden, sowie auf die Bereitstellung spezifischer, maßgeschneiderter Unterstützung zur Vorbereitung auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt für Personen, die zu den gefährdeten Gruppen gehören. Ziel der Maßnahmen ist es, diesen Personen eine Ausbildung zu bieten, die auf den Erwerb von Fähigkeiten in bestimmten Berufsfeldern (technisch-professionell und bereichsübergreifend) abzielt, sowie die sogenannten Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen zu vermitteln und zu verbessern, darunter insbesondere die Kommunikation in Fremdsprachen, digitale, soziale und staatsbürgerliche Kompetenzen sowie Kulturbewusstsein und kulturelle Ausdrucksfähigkeit.

Die **Investitionspriorität**, die diesen Aufrufen zugrunde liegt, ist daher die aktive Eingliederung, Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Beteiligung, sowie zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit.

Das **spezifische Ziel** dieser Priorität ist daher die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit und der Arbeitsmarktteilnahme der Personen, welche am stärksten gefährdet sind.

*Berechnungsmethode für die Anwendung von Standardkosten-Tabellen für die Abrechnung von Ausgaben für Ausbildungsprojekte, die auf den Erwerb von Fähigkeiten für die Beschäftigung und die soziale und berufliche Eingliederung von benachteiligten Personen abzielen.*



Bei der Zielgruppe der Maßnahmen, welche im Rahmen der Aufrufe der Achse 2 für eine Finanzierung aus dem OP in Frage kommen, handelt es sich folglich um Personen, welche im Wesentlichen im erwerbsfähigen Alter mit Wohnsitz oder Wohnort im Gebiet der Provinz Bozen-Südtirol sind, welche nichtbeschäftigt sind und mindestens einer der nachstehend aufgeführten gefährdeten Gruppen angehören:

- Menschen mit Beeinträchtigungen, d. h. Menschen mit stabilen oder fortschreitenden physischen, psychischen oder sensorischen Beeinträchtigungen, die zu Lern-, Beziehungs- oder Arbeitsintegrationsschwierigkeiten führen und dadurch auch soziale Benachteiligung oder Marginalisierung zur Folge haben;
- Personen mit Suchtproblemen, d. h. Personen mit körperlicher Abhängigkeit von Drogen und/oder Alkohol oder Medikamenten, sowie Personen mit Verhaltenssucht und pathologischem Glücksspiel;
- Personen, die Maßnahmen der Justizbehörden unterliegen, sei es in Haft oder im externen Strafvollzug, d.h. Personen, die sich nach einer rechtskräftigen Verurteilung zur Verbüßung ihrer Strafe in Strafvollzugsanstalten befinden (in Haft) oder für die eine alternative Maßnahme zur Haft oder Sozialarbeit angeordnet worden ist, oder Angeklagte, für die die Institution des Verfahrens angewandt wird;
- Opfer von Gewalt, Menschenhandel oder schwerer Ausbeutung und von Diskriminierung bedrohte Personen, d. h. Personen, die sexueller Ausbeutung oder Ausbeutung in der Arbeitswelt ausgesetzt sind oder waren oder welche aufgrund Barrieren anderer Art ihrer vollen und tatsächlichen gleichberechtigten Beteiligung an der Gesellschaft verhindert sind;
- Migranten (einschließlich Asylbewerber), d.h. Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die in einen der EU-Staaten einreisen (oder sich bereits dort aufhalten) und sich dort legal aufhalten, sowie Personen, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie zuvor ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, internationalen Schutz beantragt haben;
- Personen, die internationalen, subsidiären und humanitären Schutz genießen, d. h. Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Hoheitsgebiets des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie sich zuvor aufgehalten haben, und die aufgrund dieser Furcht den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wollen; Personen, denen aufgrund dieser Furcht die Flüchtlingseigenschaft (internationaler Schutz) zuerkannt wurde oder welche, da die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt sind, aber berechnete Gründe für die Annahme bestehen, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland tatsächlich Gefahr laufen, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, subsidiären Schutz oder eine Aufenthaltserlaubnis für gesetzlich vorgesehene Sonderfälle erhalten haben;
- unbegleitete ausländische Minderjährige, d.h. Personen, die minderjährig sind, aber kurz vor der Volljährigkeit (16 Jahre) stehen, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich, ohne einen Asylantrag gestellt zu haben, aus irgendeinem Grund auf dem Gebiet der Provinz aufhalten, ohne den Beistand und die Vertretung ihrer Eltern oder anderer Erwachsener, welche nach den in Italien geltenden Gesetzen gesetzlich für sie verantwortlich sind;
- anerkannte ethnische Minderheiten, d. h. Personen mit einer anderen kulturellen Tradition oder ethnischen Zugehörigkeit als die Mehrheit der Bevölkerung (ethnische Minderheit); ethnische Gruppen von Migranten, indigenen Nomaden oder Landlosen, einschließlich marginalisierter Gemeinschaften, die seit langem in einem bestimmten EU-Land ansässig sind (indigene Minderheit), oder Personen, die zu etablierten und anerkannten Minderheitengruppen auf europäischer Ebene gehören (nationale Minderheit);
- Obdachlose, d. h. Menschen, die in Notunterkünften, unzureichenden oder unsicheren Unterkünften leben, von Zwangsraumung oder Gewalt bedroht sind und unter Desintegration,

*Berechnungsmethode für die Anwendung von Standardkosten-Tabellen für die Abrechnung von Ausgaben für Ausbildungsprojekte, die auf den Erwerb von Fähigkeiten für die Beschäftigung und die soziale und berufliche Eingliederung von benachteiligten Personen abzielen.*

Beziehungsproblemen und psychischen Problemen leiden, aufgrund derer sie nicht in der Lage sind, sich in die Gesellschaft und die Arbeitswelt zu integrieren oder wieder einzugliedern.

Zu den förderfähigen Begünstigten der Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen des OP gehören insbesondere Weiterbildungseinrichtungen, die von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol eine Akkreditierung der Ausbildungs- und Beratungsstätten erhalten haben, die auf individueller Basis oder in Form einer temporären Unternehmensvereinigung oder temporären Zielvereinigung (TUV/TZV) oder in öffentlich-privater Partnerschaft (PPP) mit anderen akkreditierten Weiterbildungseinrichtungen organisiert sind, sowie Arbeitsvermittlungszentren und -subjekte, die im Nationalen Register der akkreditierten Subjekte für Arbeitsvermittlung mit Sitz in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol eingetragen sind.

Die Vorhaben, die von den Begünstigten in Verbindung mit den von der Region geäußerten beruflichen Bedürfnissen und den Bedürfnissen der verschiedenen Zielgruppen konzipiert wurden, sind in mehrere Kursfolgen unterteilt, die sich in folgende Arten von Aktivitäten gliedern: Unterricht und/oder Workshop; individualisierte Ausbildung; Beratung und persönliche und ausbildungsbegleitende Aktivitäten; Studienreisen und Bildungsaufenthalte; Praktika.

Die folgende Tabelle enthält die Liste der von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol veröffentlichten Aufrufe, auf welche sich die für die Finanzierung des ESF-OP 2014-2020 zugelassenen Zielvorhaben (Bezugsrahmen) beziehen, die die historische Datenbasis für die Achse 2 bilden, die für die Bestimmung der SEK "Entwicklung von Kompetenzen für die soziale und berufliche Eingliederung von gefährdeten Personen" erworben wurde.

	Titel Öffentlicher Aufruf	Beschluss der Landesregierung / Dekret der Abteilungsdirektorin
1	Maßnahmen zur Stärkung der Kompetenzen und zur Begleitung am Arbeitsplatz von benachteiligten Personen" – Jahr 2017/2018	Beschluss der Landesregierung vom 28. November 2017, Nr. 1287
2	Maßnahmen zur Stärkung der Kompetenzen und zur Begleitung am Arbeitsplatz von benachteiligten Personen – Jahr 2019/2020	Dekret der Abteilungsdirektorin n. 25078/2019

## 2.2 Untersuchte Daten/Parameter

Das Ziel dieser methodischen Studie ist es, eine einzige SEK für jede der oben genannten Arten von Maßnahmen zu ermitteln, die alle Kosten berücksichtigt, welche für die Bereitstellung einer jeden Ausbildungsstunde charakteristisch sind. Zu diesem Zweck wurde es als notwendig erachtet, eine angemessene Datenbasis für die Bestimmung der beiden verschiedenen CUs zu schaffen, ausgehend von einer Referenzeinheit, in Bezug auf die beiden verschiedenen Arten von Ausbildungsmaßnahmen, wie oben beschrieben; daher wurden die folgenden Daten/Parameter für jedes Ausbildungsprojekt erfasst:

- A. **Projekt-Code**
- B. **Entsprechender Aufruf**
- C. **Genehmigter Gesamtbetrag**, der bei den Zielvorhaben, welche über die Achsen 1 und 2 des OP kofinanziert werden, mit dem öffentlichen Beitrag übereinstimmt.
- D. **Gemeldeter Gesamtbetrag** (gemeldeter öffentlicher Beitrag), welcher sich aus der Summe der direkten Kosten und der gemeldeten indirekten Pauschalkosten ergibt. Im Besonderen,
  - a. Die angegebenen direkten Kosten beziehen sich auf die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Ausgabenposten, die in der Spalte "Zielvorhaben für Achse 1 und/oder Achse 2" angegeben sind und mit den in den entsprechenden Aufrufen aktivierten Kostenposten übereinstimmen.

*Berechnungsmethode für die Anwendung von Standardkosten-Tabellen für die Abrechnung von Ausgaben für Ausbildungsprojekte, die auf den Erwerb von Fähigkeiten für die Beschäftigung und die soziale und berufliche Eingliederung von benachteiligten Personen abzielen.*

Direkte Projektkosten		
Kostenkodex	Beschreibung Kostenkodex	Zielvorhaben Achse 1 oder Achse 2
<b>B1 – Vorbereitung</b>		
B1.1	Projektentwurf und Projektplanung	O.t. Achse 1 e 2
B1.2	Auswahl der Teilnehmer	O.t. Achse 1 e 2
B1.3	Ausarbeitung des Schulungsmaterials	
B1.4	Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung der Maßnahme	O.t. Achse 2
B1.5	Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung des internen und externen Personals	O.t. Achse 2
<b>B2 – Durchführung</b>		
B2.1	Dozenz	O.t. Achse 1 e 2
B2.2	Co-Dozenz	O.t. Achse 1 e 2
B2.3	Tutoring	O.t. Achse 1 e 2
B2.4	Tätigkeiten der Orientierung, Unterstützung und Begleitung	O.t. Achse 1 e 2
- B2.4.1	<i>Orientierungstätigkeiten</i>	O.t. Achse 1 e 2
- B2.4.2	<i>Persönliche und Ausbildungsunterstützung</i>	O.t. Achse 2
- B2.4.3	<i>Begleitmaßnahmen am Arbeitsplatz</i>	O.t. Achse 2
B2.5	Begleitung bei Studienreisen/ Besichtigungen	O.t. Achse 2
B2.6	Überprüfung der Lernergebnisse	
B2.7	Dienste zur Unterstützung von Minderjährigen, älteren Personen, Personen mit Behinderung und Vermittlungsdienste	O.t. Assi 1 e 2
B2.8	Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung des internen und externen Personals	O.t. Achse 2
B2.9	Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer/innen	O.t. Achse 2
B2.10	Studienreisen (Verpflegung/Unterkunft/Reise)	O.t. Achse 2
B2.11	Praktikum (Verpflegung/Unterkunft/Reise)	O.t. Achse 2
B2.12	Versicherung der Teilnehmer/innen	O.t. Achse 2
<b>B3 – Vermittlung der Ergebnisse</b>		
B3.1	Durchführung von öffentlichen Seminaren/Workshops	
B3.2	Audiovisuelles und anderes Material für die Vermittlung der Ergebnisse	
B3.3	Veranstaltung zur Verleihung der Diplome und Teilnahmebestätigungen	
<b>B4 – Projektverwaltung</b>		
B4.1	Leitung	O.t. Achse 1 e 2
B4.2	Koordinierung	O.t. Achse 1 e 2
<b>B5 – Sonstige direkte Kosten</b>		
B5.1	Kosten für Bank- und Versicherungsbürgschaft	O.t. Achse 1 e 2
B5.2	Übersetzungskosten	O.t. Achse 1 e 2

- b. Ausgewiesene indirekte Kosten in Höhe von 40 % der direkten Personalkosten für im Rahmen von Achse 1 kofinanzierte Vorhaben und 20 % der gesamten direkten Kosten für im Rahmen von Achse 2 kofinanzierte Vorhaben. Zu diesen indirekten Kosten gehören die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Ausgabenposten.

Indirekte Projektkosten	
Kostenkodex	Beschreibung Kostenkodex
C1.1	Nutzung der Räumlichkeiten (Büros und Schulungsräume) für die geplante Maßnahme
C1.2	Verwaltungskosten
C1.3	Nutzung der Ausstattung (Büros und Schulungsräume)
C1.4	Gemeinschaftliches und individuelles Lehrmaterial

Berechnungsmethode für die Anwendung von Standardkosten-Tabellen für die Abrechnung von Ausgaben für Ausbildungsprojekte, die auf den Erwerb von Fähigkeiten für die Beschäftigung und die soziale und berufliche Eingliederung von benachteiligten Personen abzielen.

C1.5	Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeit (nicht unterrichtendes Personal)
C1.6	Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung für nicht unterrichtendes internes und externes Personal

- E. Der **zugelassene Betrag** (zugelassener öffentlicher Beitrag), welcher sich aus der Summe der direkten förderfähigen Kosten und der indirekten Pauschalkosten ergibt (nach der Kontrolle des ersten Grades);
- F. **Der Wert der Sanktionen, welche auf den zulässigen öffentlichen Betrag angewendet werden.**
- G. **Der Wert der Neuberechnung des zulässigen öffentlichen Betrags;**
- H. **Der Gesamtbetrag, welcher nach der Kontrolle auf dem ersten Grad zugelassen wurde, abzüglich der Sanktionen** (zugelassener Betrag nach der Kontrolle auf dem ersten Grad - Wert der verhängten Sanktionen abzüglich des zugelassenen öffentlichen Betrags);
- I. **Der Gesamtbetrag, welcher nach der Kontrolle auf dem ersten Grad zugelassen wurde, abzüglich der Neuberechnung** (zugelassener Betrag nach der Kontrolle auf dem ersten Grad - Wert der Neuberechnung des zugelassenen öffentlichen Betrags);
- J. Der **zugelassene Gesamtbetrag** (zugelassener Betrag nach der Kontrolle des ersten Grades - Wert der angewandten Sanktionen auf den zugelassenen öffentlichen Betrag - Wert der Neuberechnung des zugelassenen öffentlichen Betrags);
- K. **Voraussichtliche Dauer** (Anzahl der Unterrichtsstunden/Werkstatt), individualisierte Schulung, Bildungsbesuche, Fernunterricht, geplante Orientierung und Anzahl der Praktikumsstunden);
- L. **Dauer, die im Anschluss an die Kontrolle des ersten Grades durchgeführt und zugelassen wurde** (Anzahl der Unterrichtsstunden/Werkstatt, individualisierte Ausbildung, Bildungsbesuche, Fernunterricht, geplante und zugelassene Orientierung und Anzahl der Praktikumsstunden);
- M. **Anzahl der zugelassenen, genehmigten und gestarteten Teilnehmer;**
- N. **Anzahl der ausgebildeten Teilnehmer.**

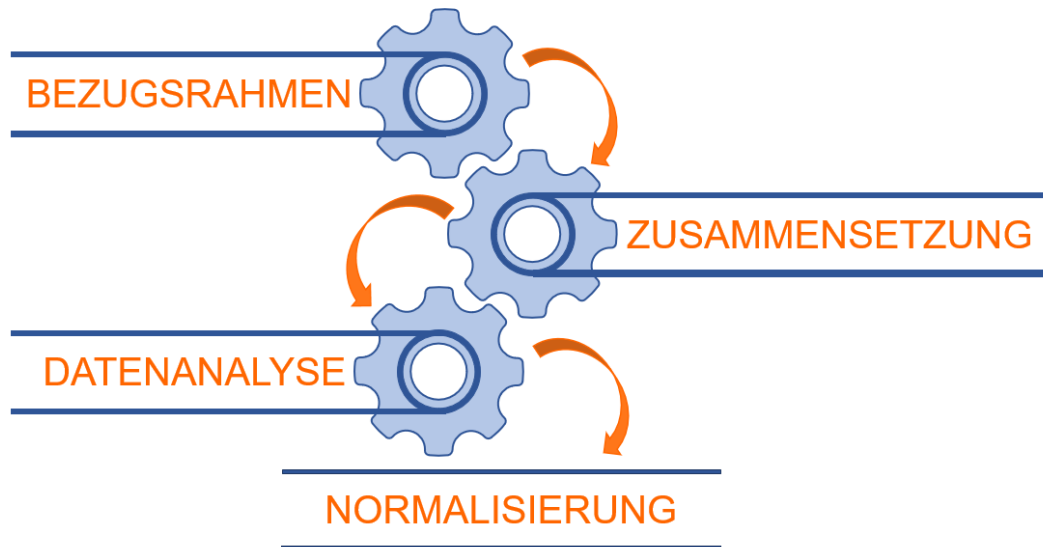
## 2.3 Erfasste und verwendete Daten/Parameter-Basis

Auf der Grundlage der aus dem CoheMon-Informationssystem gewonnenen Daten und Informationen wurden zwei verschiedene Datenbanken für die beiden Arten von identifizierten Zielvorhaben erstellt, in denen die Ergebnisse und die Verlaufsdaten jedes einzelnen Ausbildungsprojekts (welches im Programmzeitraum 2018-2021 durchgeführt, abgeschlossen und welches der Kontrolle des ersten Grades unterzogen wurde) erfasst wurden, um die für die Analyse erforderlichen Informationen zu erhalten.

Insbesondere für Ausbildungsprojekte, die darauf abzielen, die Qualifikationen derjenigen zu entwickeln, für die der Eintritt in den Arbeitsmarkt am schwierigsten ist, um die Beschäftigung zu erhöhen (kofinanziert aus den Mitteln der Achse 1 des ESF-OP 2014-2020), wurde eine historische Datenbank mit 85 Vorhaben erfasst. Für Ausbildungsprojekte, die darauf abzielen, die Eingliederung von Personen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, die aufgrund ihrer persönlichen Benachteiligungen als gefährdet gelten (kofinanziert aus Mitteln der Achse 2 des ESF-OP 2014-2020), wurde eine historische Datenbank mit 53 Vorhaben erfasst.

Im Rahmen der "Normalisierung" der Datenbank, d. h. der Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, um die zu analysierenden Informationen zu homogenisieren und die auszuschließenden Daten zu ermitteln; wurde es als angemessen erachtet, eine Ausbildungsmaßnahme auszuschließen, da die Zahl der ausgebildeten Teilnehmer am Ende des Projekts 0 betrug. Somit beläuft sich die Gesamtzahl der Projekte, die die Datenbank für Vorhaben zum Erwerb von Qualifikationen für die Arbeitsvermittlung bilden, auf 84.

*Berechnungsmethode für die Anwendung von Standardkosten-Tabellen für die Abrechnung von Ausgaben für Ausbildungsprojekte, die auf den Erwerb von Fähigkeiten für die Beschäftigung und die soziale und berufliche Eingliederung von benachteiligten Personen abzielen.*



Zusammenfassend kann hervorgehoben werden, dass die gewonnenen Daten für die Quantifizierung der SEK-Werte es ermöglichen endgültige Informationen über die für jedes einzelne Projekt gemeldeten tatsächlichen Kosten in Form von "physischen Leistungsindikatoren" während des Bezugszeitraums zu ermitteln. Die für die Quantifizierung herangezogenen Informationen lassen sich in zwei Referenzklassen einteilen:

1. **Der Betrag, der aufgrund der Kontrolle ersten Grades zugelassen wurde, nach der Neuberechnung:** Es wurde der öffentliche Betrag berücksichtigt, der als Ergebnis der auf dem ersten Grad durchgeführten Kontrolle der direkten und indirekten<sup>1</sup> Kosten des Projekts zugelassen wurde (mit Ausnahme der Teilnahmeentschädigung der Zielvorhaben im Rahmen von Achse 2 des ESF-OP 2014-2020, da es sich hierbei um Kosten handelt, die an die tatsächliche Anwesenheit der Teilnehmer und somit an die Zahl der tatsächlich genutzten Ausbildungsstunden gebunden sind); Es handelt sich dabei um die Neuberechnung ohne der Sanktionen, da erstere aufgrund des Durchführungsgrads des Projekts angewandt werden (definiert durch die realisierte Projektdauer und die Anzahl der begonnenen und ausgebildeten Teilnehmer), während letztere bei Verstößen des Begünstigten angewandt werden, die nichts mit dem Durchführungsgrad zu tun haben (wie z. B. Verzögerungen bei den vorgeschriebenen Mitteilungen).
2. **Die Dauer, die nach der Kontrolle ersten Grades durchgeführt und zugelassen wurde:** Die Anzahl der Unterrichtsstunden/Werkstatt, der individuellen Ausbildung, der Orientierung, der Studienreisen und Bildungsbesuche, die geplant und zugelassen wurden, sowie die Anzahl der Praktikumsstunden wurden berücksichtigt.

<sup>1</sup> Die indirekten Kosten werden durch Anwendung eines Pauschalsatzes von 40 % auf die direkten Personalkosten (Achse 1) oder durch Anwendung eines Pauschalsatzes von 20 % auf die gesamten direkten Kosten (Achse 2) berechnet.

*Berechnungsmethode für die Anwendung von Standardkosten-Tabellen für die Abrechnung von Ausgaben für Ausbildungsprojekte, die auf den Erwerb von Fähigkeiten für die Beschäftigung und die soziale und berufliche Eingliederung von benachteiligten Personen abzielen.*

### 3. Ergebnisse

#### 3.1 Bestimmung der Kosten pro Ausbildungsstunde

Um die Kosten pro Ausbildungsstunde für jedes in der Referenzdatenbank enthaltene Projekt zu ermitteln, wurde die folgende Formel angewendet:

$$\text{Kosten pro Ausbildungsstunde für jeden Vorhaben} = \frac{\text{Genehmigter Betrag nach der Kontrolle ersten Grades, Neuberechnung}}{\text{Durchgeführte und genehmigte Dauer nach der Kontrolle ersten Grades}}$$

#### 3.2 Verwendung des arithmetischen Durchschnitts zur Bestimmung der SEK

Zur Berechnung eines einheitlichen Standardkostenwertes für jede SEK in diesem Dokument, wurde ein arithmetisches Mittel verwendet, indem die Kosten pro Ausbildungsstunde aller Projekte in der Datenbank addiert und das so erhaltene Ergebnis durch die Gesamtzahl der Projekte geteilt wurde. Die Bestimmung der einzelnen SEK wird im Detail beschrieben.

##### 3.2.1 Bestimmung der SEK "Entwicklung von Kompetenzen für die Beschäftigung" (SCO) auf der Grundlage von Daten aus Achse 1 des ESF-OP 2014-2020

Der SEK-Wert für Ausbildungsprojekte, die auf die Entwicklung von Qualifikationen für diejenigen abzielen, denen der Eintritt in den Arbeitsmarkt am schwersten fällt, um die Beschäftigung zu erhöhen (nachstehend "Entwicklung von Qualifikationen für die Beschäftigung")<sup>2</sup>, wurde ermittelt, indem die Kosten pro Ausbildungsstunde aller 84 analysierten Projekte addiert und der erhaltene Betrag durch dieselbe Anzahl von Projekten geteilt wurde, wie in der nachstehenden Formel angegeben:

$$\text{SEK SCO} = \frac{\sum \text{Kosten pro Ausbildungsstunde von 84 Projekten} = \text{€ 14.422,18}}{\text{Anzahl der Projekte welche die historische Grundlage bilden} = 84} = \text{€ 171,69}$$

##### 3.2.2 SEK-Bestimmung "Entwicklung von Fähigkeiten zur sozialen und beruflichen Eingliederung von schutzbedürftigen Personen" (CIS) auf der Grundlage von Daten der Achse 2 des ESF-OP 2014-2020

Der Wert der SEK für Ausbildungsprojekte, die darauf abzielen, die Eingliederung von Personen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, die aufgrund ihrer (persönlichen) Benachteiligung als schutzbedürftig gelten (im

<sup>2</sup> Datenbasis vom OP ESF 2014-2020 Achse 1

Berechnungsmethode für die Anwendung von Standardkosten-Tabellen für die Abrechnung von Ausgaben für Ausbildungsprojekte, die auf den Erwerb von Fähigkeiten für die Beschäftigung und die soziale und berufliche Eingliederung von benachteiligten Personen abzielen.

Folgendes "Entwicklung von Fähigkeiten zur sozialen und beruflichen Eingliederung von schutzbedürftigen Personen")<sup>3</sup> wurde ermittelt, indem die Kosten pro Ausbildungsstunde aller 53 untersuchten Projekte addiert und durch die gleiche Anzahl von Projekten geteilt wurden, wie in der folgenden Formel dargestellt:

$\text{SEK CIS} = \frac{\sum \text{Kosten pro Ausbildungsstunde von 53 Projekten} = \text{€ 9.673,80}}{\text{Anzahl der Projekte welche die historische Grundlage bilden} = 53} = \text{€ 182,53}$
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 3.3 Neuberechnung mit Berücksichtigung der Einwirkungen der Vereinfachung

Die Nutzung der vereinfachten Kostenoptionen, insbesondere der SEK, stellt sowohl für die Behörden als auch für die Begünstigten ein Instrument der bürokratischen Vereinfachung dar, das dazu beiträgt, sowohl die Fehlerquote als auch die Kosten im Zusammenhang mit Leitung- und Verwaltungstätigkeiten zu senken. Diese Vereinfachung, in Form einer Zeit- und Ressourcenersparnis, muss zwangsläufig diese Faktoren berücksichtigen, indem ein Prozentsatz für die Verringerung der gesamten Ausbildungskosten/Stunde ermittelt wird, der als Index für die Verringerung des Verwaltungsaufwands bezeichnet wird. Daher wurde im vorliegenden Fall - ausgehend von der Bestimmung eines Prozentsatzes für die Senkung der Verwaltungskosten - die gesamten SEK neu bestimmt, um einen Gesamtwert zu ermitteln, der die Auswirkungen der Vereinfachung auch für die Kostenpositionen berücksichtigt, welche unter den pauschalen Prozentsatz der indirekten Kosten fallen<sup>4</sup>.

Im Einzelnen wurde zunächst dies festgestellt:

- die durchschnittliche prozentuale Gewichtung der Verwaltungskosten, berechnet durch den Vergleich der Summe der Ausgabenposten B4.1 "Leitung" und B4.2 "Koordinierung" (anhand Realkosten) mit dem Gesamtbetrag, der nach der Neuberechnung und den Kontrollen des ersten Grades als förderfähig gilt, jedoch ohne Berücksichtigung der Sanktionen. Auf diese Weise soll die Anwendung einer gerechten und einheitlichen Methode gewährleistet werden, da die Neuberechnung eine mangelhafte Umsetzung bei der Durchführung<sup>5</sup> der einzelnen Projekte darstellt und sich zwangsläufig auf die finanziellen Aspekte jedes Projekts auswirkt, während die Sanktionen einen unvorhergesehenen und nicht wesentlichen Fehler darstellen, der sich nicht direkt auf die Projektfinanzierung auswirkt. Die auf diese Weise ermittelte durchschnittliche prozentuale Gewichtung der Verwaltungskosten, bezogen auf alle Projekte des Programmplanungszeitraums 2014-2020, entspricht durch Aufrundung 20 %;
- der Index für die Verringerung des Verwaltungsaufwands für jeden Typ von SEK;

um dann zur Neubestimmung jeder SEK überzugehen, siehe unter den Punkten a) und b) beschrieben:

#### a) SEK "Entwicklung von Fertigkeiten für die Beschäftigung" (SCO)

- Die Kostenpositionen "Leitung" und "Koordinierung" wurden zunächst um 20 % gekürzt;

<sup>3</sup> Datenbasis vom OP ESF 2014-2020 Achse 2

<sup>4</sup> Z.B.: Kosten für Verwaltungspersonal

<sup>5</sup> Z.B.: Beginn mit weniger Teilnehmern als das genehmigte Projekt

*Berechnungsmethode für die Anwendung von Standardkosten-Tabellen für die Abrechnung von Ausgaben für Ausbildungsprojekte, die auf den Erwerb von Fähigkeiten für die Beschäftigung und die soziale und berufliche Eingliederung von benachteiligten Personen abzielen.*



- Diese Senkung führte zu SEK von 161,49 € anstelle der SEK von 171,69 € vor der Senkung;
- Vergleicht man den Wert der reduzierten SEK (161,49 €) mit dem Wert der SEK, der durch die Verarbeitung der historischen Daten ermittelt wurde (171,69 €), so ergibt sich eine prozentuale Reduzierung von 5,94 %;
- An dieser Stelle wird der Prozentsatz von 5,94 % (Kürzungsindex des Verwaltungsaufwands) als tatsächlicher Kürzungswert der Kostenpositionen "Leitung" und "Koordinierung" angewandt, so dass der Wert der gesamten neu ermittelten SEK 168,66 € beträgt.

**b) SEK 2 "Entwicklung von Fertigkeiten für die soziale und berufliche Eingliederung gefährdeter Personen" (CIS)**

- Die Kostenpositionen "Leitung" und "Koordinierung" wurden zunächst um 20 % gekürzt;
- Diese Kürzung führte zu SEK von 174,08 € anstelle einer SEK von 182,53 € vor der Kürzung;
- Vergleicht man den Wert der reduzierten SEK (174,08 €) mit dem Wert der SEK, der durch die Verarbeitung der historischen Daten ermittelt wurde (182,53 €), so ergibt sich eine prozentuale Reduzierung von 4,63 %;
- An dieser Stelle wird der Prozentsatz von 4,63 % (Kürzungsindex des Verwaltungsaufwands) als tatsächlicher Kürzungswert der Kostenpositionen "Leitung" und "Koordinierung" angewandt, so dass der Wert der gesamten neu ermittelten SEK 180,57 € beträgt.

**3.4 Endgültige Bestimmung der SEK für die finanzielle Neubewertung und Bestimmung der Kosten der Maßnahmen**

Die Studie/Analyse, die zur Festlegung der beiden SEK geführt hat, bezieht sich auf frühere Jahre, so dass eine angemessene Neubewertung der Kosten für ihre jeweilige Anwendung erforderlich ist. Zu diesem Zweck werden "Effizienz Anpassungen" vorgenommen, die den Wert der erstattungsfähigen Finanzierung auf der Grundlage objektiver Kriterien erhöhen. Es handelt sich um eine Aufwertung der Parameterwerte, die durch die Anwendung der finanziellen Aufwertungskoeffizienten des ASTAT-Index (vom ASTAT - Südtiroler Landesinstitut für Statistik berechneter Verbraucherpreisindex) für den Zeitraum 31.12.2020 - 31.12.2021 ermittelt wurden und welche **3,8%**<sup>6</sup> betragen.

**a) SEK "Entwicklung von Kompetenzen für die Beschäftigung" (SCO)**

Um eine vollständigere numerische Darstellung zu erhalten, werden in der nachstehenden Tabelle sowohl die Anpassung des Wertes der SEK an die Auswirkungen der Vereinfachung als auch ihre Neubewertung unter Anwendung des ASTAT-Indexes von 3,8 % dargestellt.

<b>SEK SCO</b>	<b>€ 171,69</b>
<b>Repräsentativer Prozentsatz der Vereinfachung</b>	<b>5,94%</b>
<b>SEK SCO reduziert durch Anwendung der prozentualen Reduzierung</b>	<b>€ 168,66</b>
<b>ASTAT-Index der Aufwertung, ausgedrückt in %</b>	<b>3,80%</b>

<sup>6</sup> Vom Landesinstitut für Statistik ASTAT ermittelter Verbraucherpreisindex für den Zeitraum "31.12.2020 - 31.12.2021" (<https://astat.provincia.bz.it/Revaluation.aspx?lang=de>)

Berechnungsmethode für die Anwendung von Standardkosten-Tabellen für die Abrechnung von Ausgaben für Ausbildungsprojekte, die auf den Erwerb von Fähigkeiten für die Beschäftigung und die soziale und berufliche Eingliederung von benachteiligten Personen abzielen.

<b>SEK SCO neu bewertet durch die Anwendung des Prozentsatzes der Aufwertung</b>	<b>€ 175,07</b>
----------------------------------------------------------------------------------	-----------------

**b) SEK "Entwicklung von Fähigkeiten zur sozialen und beruflichen Eingliederung von gefährdeten Personen" (CIS)**

Um eine vollständigere numerische Darstellung zu erhalten, werden in der nachstehenden Tabelle sowohl die Anpassung des SEK-Wertes an die Auswirkungen der Vereinfachung als auch seine Neubewertung unter Anwendung des ASTAT-Index von 3,8 % dargestellt.

<b>SEK CIS</b>	<b>€ 182,53</b>
<b>Repräsentativer Prozentsatz der Vereinfachung</b>	<b>4,63%</b>
<b>SEK CIS reduziert durch Anwendung der prozentualen Reduzierung</b>	<b>€ 180,57</b>
<b>ASTAT-Index der Aufwertung, ausgedrückt in %</b>	<b>3,80%</b>
<b>SEK CIS neu bewertet durch die Anwendung des Prozentsatzes der Aufwertung</b>	<b>€ 187,43</b>

Die Verwaltungsbehörde behält sich vor, jährlich zwischen Januar und März, auf der Grundlage des ASTAT-Indexes (der für den Zeitraum "Dezember des Jahres n-1 - Dezember des Jahres n" berechnet wird), die SEK neu zu bewerten.

### 3.5 Anwendung der Standardeinheitenkosten

Die Anwendung von Standardeinheitenkosten ermöglicht es, den Betrag der förderfähigen Kosten und der Finanzierung zu bestimmen. Der endgültige Beitrag, der von Zeit zu Zeit erstattungsfähig ist, ergibt sich aus der Anwendung der folgenden Formel, die die SEK mit der Anzahl der Ausbildungsstunden in Beziehung setzt:

<b>Berechnung des öffentlichen Beitrags</b>	<b>=</b>	<b>SEK x Anzahl der geplanten Stunden</b>
---------------------------------------------	----------	-------------------------------------------

Zu dem so ermittelten Betrag können etwaige Kosten für die Teilnahmeentschädigung der Teilnehmer, die nicht in den Stundenkosten für die Fortbildung enthalten sind, hinzugerechnet werden.

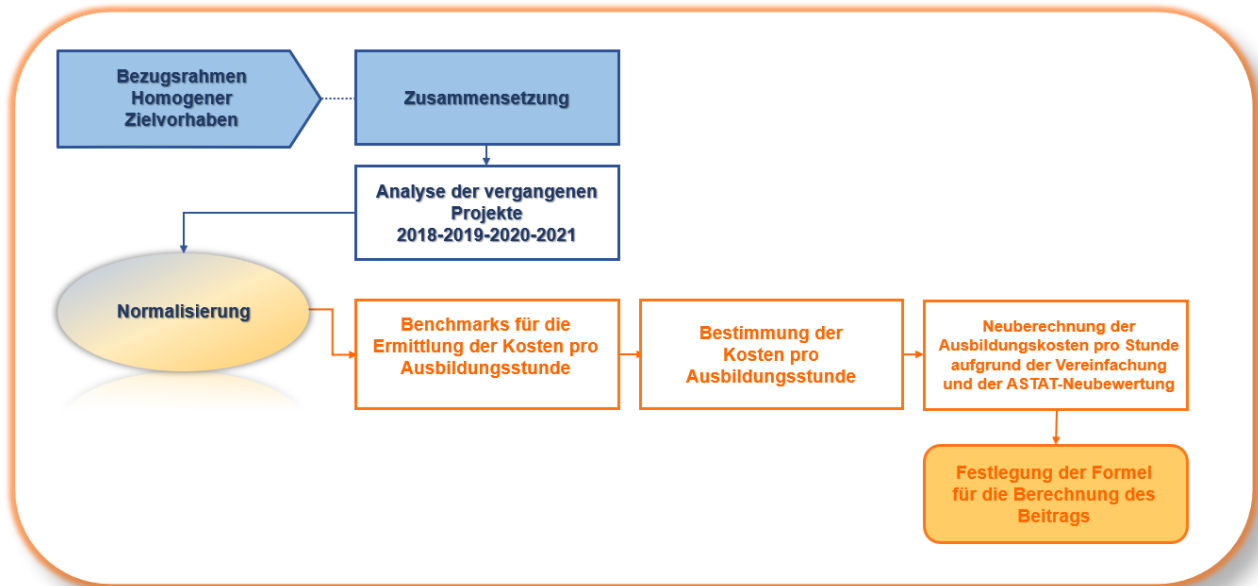
Die im Rahmen dieser Methodik ermittelten SEK, welche auf der Grundlage historischer Daten aus dem Programmplanungszeitraum 2014-2020 gewonnen wurden, werden für ähnliche Arten von Vorhaben in Bezug auf Begünstigte, Pro-Kopf-Dauer und Ausbildungsarten verwendet. Im Detail:

- a. Die SEK "Entwicklung von Kompetenzen für die Beschäftigung" (SCO) wird auf Berufsbildende Maßnahmen mit mittlerer oder langer Dauer pro Kopf angewandt, die sich an arbeitslose oder nicht-erwerbstätige Nutzer richten und durch Unterrichts-/Werkstatt-Veranstaltungen (Gruppen- oder Einzelweiterbildungen) und erfahrungsbezogene Ausbildungsmaßnahmen (Praktikum) geprägt sind und - normalerweise, aber nicht notwendigerweise - von Orientierungs-, Coaching- und Unterstützungsaktivitäten begleitet werden.
- b. Die SEK "Entwicklung von Kompetenzen für die soziale und berufliche Eingliederung gefährdeter Personen" (CIS) wird auf Ausbildungsmaßnahmen mit mittlerer oder langer Dauer pro Person angewandt, die sich an arbeitslose oder nicht-erwerbstätige Nutzer in gefährdeten Situationen richten und sich durch Ausbildungsaktivitäten im Unterrichtsraum/Werkstatt (Gruppen- oder Einzelweiterbildung) auszeichnen und (normalerweise, aber nicht notwendigerweise) durch erfahrungsbezogene Ausbildungsmaßnahmen (Praktika), Orientierung, Begleitung und Unterstützung begleitet werden.

*Berechnungsmethode für die Anwendung von Standardkosten-Tabellen für die Abrechnung von Ausgaben für Ausbildungsprojekte, die auf den Erwerb von Fähigkeiten für die Beschäftigung und die soziale und berufliche Eingliederung von benachteiligten Personen abzielen.*

Die potenziellen Auswirkungen der Anwendung von SEK auf ähnliche Arten von Vorhaben wurden mit Hilfe von Berechnungssimulationen gemessen, die im Grunde die volle Durchführbarkeit der Projekte bestätigten.

### 3.6 Abbildung des Vereinfachungsvorgangs



*Berechnungsmethode für die Anwendung von Standardkosten-Tabellen für die Abrechnung von Ausgaben für Ausbildungsprojekte, die auf den Erwerb von Fähigkeiten für die Beschäftigung und die soziale und berufliche Eingliederung von benachteiligten Personen abzielen.*